

„Ein Blick auf die Gemeinde.....“

Erläuterungen zu den Datenblättern

zu G0.1:

Die Höhenangaben werden nur für jene Orte ausgewiesen, die mehr als 5% der Wohnbevölkerung der Gemeinde umfassen. Sie sind der Österreichischen Karte 1:50 000 entnommen.

zu G1.1:

Die *Katasterfläche* insgesamt kann geringfügig von der in der Statistik Österreich verwendeten Fläche abweichen, da in der Grundstücksdatenbank (GDB) die Fläche eines Grundstückes immer nur einem Zählsprengel zugeteilt werden kann. Bestimmte Flächen verlaufen jedoch häufig durch mehrere Zählsprengel.

Benützungsarten nach § 10 Abs. 1 VermG werden in die nachstehend angeführten Nutzungen unterteilt. Die Nutzungen sind Informationen über den Naturzustand auf der Erdoberfläche.

- „*Bauflächen*“ sind baulich genutzte Flächen und solche, die in ihrer überwiegenden Nutzung diesen dienen. Bauflächen werden stets gesondert ausgewiesen und nicht einer der anderen Benützungsarten zugerechnet.
 - „Gebäude“ sind dem Augenschein nach auf Dauer errichtete Gebäude.
 - „Gebäudenebenflächen“ sind befestigte Flächen in Verbindung mit Gebäuden (Innenhöfe, Terrassen, kleine Vorplätze usw.).
- „*Landwirtschaftlich genutzte Grundflächen*“ sind Flächen zur Gewinnung jeglicher Art von Feldfrüchten, gemähte, beweidete Flächen und ungenutzte Flächen im Bereich der Landwirtschaft.
 - „Äcker, Wiesen oder Weiden“ sind Ackerland einschließlich der Grünbrachen, sowie Dauergrasflächen, die gemäht oder beweidet werden und eventuell locker mit Obstbäumen bestockt sind, sofern sie sonst keine Bestockung, Verbuschung oder Waldanflug aufweisen.
 - „Dauerkulturanlagen oder Erwerbsgärten“ sind Obst- und Beerenplantagen sowie Hopfenanlagen, Erwerbsgärten inklusive Folientunnels, Baum- und Rebschulflächen, sowie Kurzumtriebsflächen, Christbaumkulturen, Forstgärten, Forstsaamenplantagen und Plantagen von Holzgewächsen zum Zweck der Gewinnung von Früchten, die nach § 1a Abs. 5 Forstgesetz 1975, BGBl. 440/1975, in der jeweils geltenden Fassung, nicht als Wald gelten.
 - „Verbuschte Flächen“ sind landwirtschaftlich genutzte Grundflächen mit Buschwerk oder aufkommendem Waldanflug, sowie Heideflächen, deren

Überschirmung jedenfalls unter 50 % beträgt und die nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der jeweils geltenden Fassung, sind.

- „Gärten“ sind Haus-, Zier- und Vorgärten in Verbindung mit Gebäuden, sowie Kleingärten oder im Siedlungsgebiet liegende Flächen, die Bebauungsabsicht erkennen lassen.
- „Weingärten“ sind Flächen, die mit Weinreben bestockt sind. Unvermeidliche Abweichungen zu weinbaurechtlichen Sachverhalten werden durch rechtliche Zusatzsymbole ersichtlich gemacht.
- „Alpen“ sind Vegetationsflächen oberhalb und außerhalb der höhenbezogenen Dauersiedlungsgrenze, die vorwiegend durch Beweidung während der Sommermonate genutzt werden, sowie die in regelmäßigen Abständen gemähten Dauergrasflächen im Almbereich.
- „Wald“ sind mit forstlichen Holzgewächsen bestockte Flächen und unbestockte Flächen (wie Forststraßen) i.S.d. §§ 1a und 2 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der jeweils geltenden Fassung. Unvermeidliche Abweichungen zu forstrechtlichen Sachverhalten werden durch rechtliche Zusatzsymbole ersichtlich gemacht.
 - „Wälder“ sind forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die mit forstlichen Holzgewächsen bestockt sind, einschließlich der Aufforstungs- und Naturverjüngungsflächen, Kahlflächen und Waldblößen, Windschutzanlagen, sowie Kurzumtriebsflächen, Christbaumkulturen, Forstgärten, Forstsamenplantagen und Plantagen von Holzgewächsen zur Gewinnung von Früchten, sofern sie nicht der Benützungsort „Landwirtschaftlich genutzte Grundflächen“ zugehören.
 - „Krummholzflächen“ sind alpine Flächen mit überwiegendem Latschen- oder sonstigem Krummholzbewuchs (z.B. Grünerlen).
 - „Forststraßen“ sind nicht öffentliche Straßen im Waldgebiet i.S.d. § 59 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der jeweils geltenden Fassung.
- „Gewässer“ sind Flächen, die der Aufnahme von fließendem oder stehendem Wasser bis zum regelmäßig wiederkehrenden höchsten Wasserstand dienen, dazugehörige Damm- und Böschungflächen, sowie nicht land- und forstwirtschaftlich nutzbare Feuchtgebiete.
 - „Fließende Gewässer“ (Wasserläufe) sind Wasserflächen, die erkennbare Fließgeschwindigkeit aufweisen, inklusive der allfälligen Staubebereiche bis zum regelmäßig wiederkehrenden höchsten Wasserstand.
 - „Stehende Gewässer“ (Wasserflächen) sind Wasserflächen, die keine erkennbare Fließgeschwindigkeit aufweisen (z.B. Seen, Teiche, Speicherstauseen, ausgenommen sind künstlich errichtete Schwimmbäder in Gärten) bis zum regelmäßig wiederkehrenden höchsten Wasserstand.
 - „Gewässerrandflächen“ sind Böschungen, Dämme, Flächen mit Uferbegleitvegetation, sowie den Abfluss regelnde Sammelbecken, unbeschadet des tatsächlichen Bewuchses, sofern sie nicht über Pflegemaßnahmen hinausgehend genutzt werden oder der Benützungsort „Wald“ zugehören.

- „Feuchtgebiete“ sind Schilfflächen, Sümpfe, Moore, sowie regelmäßig überschwemmte Flächen (z.B. Altarme, sumpftartige Rückhaltebecken usw.), die eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung nicht zulassen.
- „Sonstige“
 - „Straßenverkehrsanlagen“ sind befestigte Straßen- und Wegenanlagen wie z.B. Autobahnen, Straßen, Wege (Radwege, Fußwege, Reitwege usw.), Gassen, Plätze und Ortsräume einschließlich der dazugehörigen Abstellflächen.
 - „Schienenverkehrsanlagen“ sind Flächen, die dem Schienenverkehr dienen.
 - „Verkehrsrandflächen“ sind Seitengraben, Böschungen, Schutzstreifen, Begleitvegetationsstreifen, Dämme und zwischen den Fahrbahnen oder Gleisen liegende Geländestreifen, unbeschadet des tatsächlichen Bewuchses, sofern sie nicht über Pflegemaßnahmen hinausgehend genutzt werden oder der Benützungart „Wald“ zugehören.
 - „Parkplätze“ sind für die Aufnahme des ruhenden Verkehrs geschaffene befestigte Flächen.
 - „Betriebsflächen“ sind Flächen für industrielle und gewerbliche Nutzung wie z.B. Lagerplätze, Werksgelände, Parkplätze bei Einkaufszentren, bei Freizeitanlagen und sonstige Abstellplätze, Hafenanlagen, Flugplätze, Ver- und Entsorgungsanlagen (Kläranlagen, Kraftwerke, Brunnenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen – ausgenommen Deponien - usw.), sowie landwirtschaftliche Betriebsanlagen (z.B. befestigte Abstellflächen, Fahrsilos).
 - „Abbauflächen“, „Halden“ und „Deponien“ sind Flächen, die zur oberirdischen Gewinnung von Rohstoffen (z.B. Sandgrube, Lehmgrube, Schottergrube, Steinbruch, Torfstich) oder zur dauerhaften Ablagerung von Abfällen, einschließlich bergbaulicher Abfälle, dienen.
 - „Freizeitflächen“ sind künstliche, nicht landwirtschaftliche Grünflächen, die Freizeit- oder Erholungszwecken dienen (z.B. Park, Sportplatz, Freibad oder Golfplatz).
 - „Friedhöfe“ sind Flächen, die zur Bestattung von Menschen dienen.
 - „Fels- und Geröllflächen“ sind vegetationslose Flächen mit gewachsenem Fels oder lockerem Gestein.
 - „Vegetationsarme Flächen“ sind Flächen mit bodendeckender Vegetation außerhalb des land-, forst- oder almwirtschaftlichen Bereiches (zumeist im Hochgebirge).
 - „Gletscher“ sind ganzjährig von Eis bedeckte Flächen.

Der ausgewiesene Dauersiedlungsraum ist der Siedlungsraum mit einer entsprechenden Einwohner:innen- und Beschäftigtendichte sowie der besiedelbare Raum mit den CORINE-Landnutzungsdaten Ackerfläche, Dauerkulturen, Feuchtflächen, Grünland, heterogene landwirtschaftliche Flächen, Abbauflächen und künstliche angebaute Flächen. Die räumliche Bezugseinheit ist der 250 m-Raster.

zu G2.1:

Die Volkszählungen 1869 - 1923 weisen die '*ortsanwesende* Bevölkerung' aus, die Volkszählungen ab 1934 die '*Wohnbevölkerung*', für 1939 die '*Ständige Bevölkerung*' zuzüglich der '*Berufsmilitärpersonen*' und des '*Reichsarbeitsdienstes*'.

Stichtage waren bis 1910 jeweils der 31.12. Die Stichtage der späteren Volkszählungen lauten: 07.03.1923; 22.03.1934; 17.05.1939; 01.06.1951; 21.03.1961; 12.05.1971; 12.05.1981; 15.05.1991 und 15.05.2001. Die Stichtage der als Registerzählung durchgeführten Volkszählungen waren der 31.10.2011 und der 31.10.2021.

Für 2001 wurde die am 17. September 2002 verlautbarte Einwohner:innenzahl und somit das statistische Ergebnis der Volkszählung herangezogen, die nachträglichen Korrekturen von rund 500 Gemeindeergebnissen (verlautbart im September 2004) sind nicht berücksichtigt.

Für die *Volkszählung 1869* stehen in den Quellen nur die '*Zivilpersonen*' gemeinde- und ortschaftsweise zur Verfügung, das Militär nur in einer Ländersumme. Zwecks besserer Vergleichbarkeit mit den nachfolgenden Ergebnissen wurden die Militärpersonen nach dem Muster von 1880 auf die Garnisonsorte aufgeteilt. Bei der *Volkszählung 1934* enthält die Österreichsumme 4 726 '*Personen ohne festen Wohnort*', die nicht in den Bundesländersummen enthalten sind.

Das bei der *Volkszählung 1939* noch gültige strenge Anwesenheitsprinzip für die Zählung des Militärs (am Garnisonsort) führte bei vielen Gemeinden zu außergewöhnlichen Ergebnissen, da damals viele Wehrpflichtige bereits in entfernt liegende Standorte eingezogen waren. Die Ergebnisse der Volkszählung 1939 passen daher für viele Gemeinden nicht in die allgemeine Tendenz ihrer Bevölkerungsentwicklung.

Sämtliche Vergleichszahlen der Volkszählungen sind auf dem Gebietsstand zum 01.01.2023 abgestellt. Es wurde daher das ursprüngliche Ergebnis einer früheren Volkszählung nur dann übernommen, wenn in der betreffenden Gemeinde seither keine Gebietsveränderungen stattgefunden haben. Sind jedoch z. B. zwei Gemeinden vereinigt worden, wurden die Zählungsergebnisse aller davor liegenden Volkszählungen entsprechend summiert. Wurde ein Teil einer Gemeinde abgetrennt und mit einer anderen vereinigt, so wurden für alle davor liegenden Volkszählungen die für das jeweilige Teilgebiet festgestellten Einwohner der einen Gemeinde abgezogen und der anderen Gemeinde zugerechnet.

Für die Feststellung der Einwohnerzahl eines abgetretenen Gebietsteiles wurden die Ortsverzeichnisse (Ortsrepertorien; für 1934 und 1939 handschriftliche Manuskripte) der davor liegenden Volkszählungen herangezogen. War das fragliche Gebiet mit einer Ortschaft bzw. einem Ortschaftsbestandteil des Ortsverzeichnisses ident, so konnte die bei der betreffenden Volkszählung tatsächlich ermittelte Bevölkerungszahl in die Rechnung einbezogen werden. Häufig stimmte der abgetrennte Gebietsteil nicht genau mit einer in den früheren Ortsverzeichnissen genannten Einheit überein. In diesen Fällen wurde der nicht erfassbare Restanteil (z.B. bei den Gemeindeteilungen in der Steiermark im Jahr 2015) prozentuell berücksichtigt, also geschätzt. Ab der Volkszählung 2001 sind die Gebietsstandsänderungen jedoch gebäudescharf umgerechnet.

Die errechnete *Wanderungsbilanz* ist der Rechenrest aus *Gesamtveränderung* abzüglich *Geburtenbilanz*. Sie enthält somit im Wesentlichen die *Wanderungsbilanz* (Zugezogene

minus Weggezogene), aber auch Restkomponenten, wie z. B. allfällige Unterschiede im Erfassungsgrad der beiden verglichenen Zählungen.

zu G2.2:

Der Begriff *Wohnbevölkerung* umfasst alle Personen, die am Stichtag in der betreffenden Gemeinde ihren Hauptwohnsitz hatten.

zu G2.3:

Als *Österreicher:innen* gelten alle Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, unabhängig davon, ob sie auch noch Bürger:in eines anderen Staates sind. Die Ausprägung *Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft* umfasst alle Personen die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, also auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter bzw. unbekannter Staatsbürgerschaft. *EU-Staaten vor 2004*: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden, Spanien. In der Tabelle sind die Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft nicht in der Summe *EU-Staaten vor 2004* enthalten, da sie extra ausgewiesen werden. *EU-Beitrittsstaaten ab 2004*: Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

zu G2.4:

Die Bevölkerungs- und Wanderungsstatistik basiert auf Daten aus dem Zentralen Melderegister (ZMR).

Der Promillesatz in der Tabelle 2.8 bezieht sich auf die Durchschnittsbevölkerung des jeweiligen Berichtsjahres.

Bestandskorrektur: Differenz zwischen Geburtenbilanz laut Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung und Wanderungsbilanz sowie Bereinigungen von Inkonsistenzen zwischen den Bestands- und Bewegungsdaten aus dem ZMR.

zu G2.5:

Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen und Ehescheidungen werden nach dem Wohnortprinzip regional zugeordnet und unterscheiden sich daher von den Daten der Standesämter. Geburten werden dem Wohnort der Mutter zugerechnet, Sterbefälle dem letzten Wohnort und Eheschließungen dem Wohnort des Bräutigams. Der Geburtenüberschuss bzw. das -defizit wird aus der Anzahl der Lebendgeborenen und der Gestorbenen als Differenz ermittelt. In der Österreichsumme der Einbürgerungen sind keine Personen mit Auslandswohnsitz enthalten.

zu G2.6 + 2.7:

Der aktuelle Erwerbsstatus bezieht sich auf die ökonomische Aktivität einer Person innerhalb der Referenzwoche und ist das zentrale Merkmal der Erwerbsstatistik. Es basiert auf dem ILO-Konzept und untergliedert die Wohnbevölkerung in wichtige sozioökonomische Gruppen. In der Registerzählung erfolgt diese Untergliederung entsprechend der EU-Verordnung für Volks- und Wohnungszählungen als zweistufige Hierarchie:

Erwerbspersonen:

- Erwerbstätig
- Arbeitslos

Nicht-Erwerbspersonen:

- Personen unter 15 Jahren
- Personen mit Pensionsbezug
- Schüler:innen, Studierende 15 Jahre und älter
- Sonstige Nicht-Erwerbspersonen

Diese Hierarchie stellt zugleich die Rangfolge dar, nach der Personen eingestuft werden, die mehr als einer Kategorie zugeordnet werden können. So finden sich etwa geringfügig erwerbstätige Studierende in der Gruppe der Erwerbstätigen und nicht in der Gruppe der Schüler:innen und Studierenden 15 Jahre und älter.

Erwerbstätige: Die Abgestimmte Erwerbsstatistik lehnt sich an das Konzept für Erwerbstätigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) an. Dort wird eine Person als erwerbstätig gezählt, wenn sie das vollendete 15. Lebensjahr erreicht hat und innerhalb der Referenzwoche um den Stichtag 31.10. mindestens eine Stunde gegen Entgelt gearbeitet hat oder im Betrieb eines Familienangehörigen als Mithelfende gearbeitet hat (aktiv erwerbstätig), oder ihre selbständige oder unselbständige Beschäftigung nur temporär nicht ausgeübt hat. Die Informationen zu den Erwerbstätigen werden aus verschiedenen administrativen Quellen, insbesondere den Daten des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger, aus Steuerdaten, Daten des Arbeitsmarktservices und dem Bildungsstandregister gewonnen.

Temporär abwesende Personen, die in der Referenzwoche nicht aktiv erwerbstätig waren, werden nach ILO-Konzept dennoch als erwerbstätig gezählt, sofern es sich lediglich um eine vorübergehende Unterbrechung der Erwerbstätigkeit handelt (Annahme aufrechtes Dienstverhältnis). Dazu gehören Personen in Mutterschutz, Elternkarenz, Bildungskarenz, Familienhospizkarenz, Pflegekarenz, Waffen- oder Kaderübung des Bundesheeres und Personen in Rehabilitation oder längerem Krankenstand (bei Bezug von Krankengeld), sofern diese zuvor erwerbstätig waren und je nach Art der Abwesenheit eine bestimmte Dauer nicht überschritten wurde.

Erwerbstätigkeit wurde auch bei der Volkszählung 2001 nach dem Konzept der ILO erhoben. Danach gelten Personen mit einer Tätigkeit von mindestens einer Wochenstunde als selbständig bzw. unselbständig Beschäftigte oder Mithelfende im Familienbetrieb als erwerbstätig. Als Referenzzeitraum für die Frage nach dem Erwerbsstatus waren die letzten Wochen vor dem Stichtag bzw. im Zweifelsfall die Situation am Stichtag maßgeblich.

Berechnung der allgemeinen Erwerbsquote: Anteil der Erwerbspersonen an der

Wohnbevölkerung in %.

Wirtschaftliche Zugehörigkeit - ÖNACE 2008: Um die Ergebnisse der Volkszählung 2001 über die wirtschaftliche Zugehörigkeit der Erwerbstätigen mit der Registerzählung 2011 vergleichen zu können, war eine Umschlüsselung von den ÖNACE 1995-Klassen (Volkszählung 2001) auf die Klassifikation ÖNACE 2008 notwendig. In einigen wenigen Fällen ist keine 1:1 Korrespondenz gegeben. Die Zuordnung erfolgte dann zur Wirtschaftstätigkeit mit den meisten Beschäftigten.

Persönl., soziale u. öffentl. Dienste: In dieser Kategorie werden die ÖNACE-Abschnitte „Öffentliche Verwaltung <O>“, „Erziehung und Unterricht <P>“, „Gesundheits- und Sozialwesen <Q>“, „Kunst, Unterhaltung und Erholung <R>“, „Sonst. Dienstleistungen <S>“, „Private Haushalte <T>“ und „Exterritoriale Organisationen <U>“ zusammengefasst.

zu G2.8:

Die Kategorie *Pflichtschule* enthält auch alle Personen ohne Pflichtschulabschluss.

Mittlere Schulen des Gesundheitswesens, Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege, sowie für 2011 Meister:innen- und Werkmeister:innenprüfungen werden in der Kategorie *Berufsbildende mittlere Schule* ausgewiesen.

Die Kategorie *Hochschulverwandte Lehranstalt* umfasst den Abschluss einer berufs- und lehrer:innenbildenden Akademie und Akademie im Gesundheitswesen; für 2011 inklusive Abschlüsse verschiedener Universitätslehrgänge.

Berechnung der *Maturant:innenquote*: Anteil der Personen mit der höchsten abgeschlossenen Ausbildung 'Hochschule und verwandte Ausbildung', 'BHS und Kolleg' oder 'AHS' an der Wohnbevölkerung im Alter von 15 und mehr Jahren in %.

zu G2.9:

Unter *sonstige Ausbildung* fallen anerkannte Ausbildungsstätten außerhalb des regulären Bildungswesens, die länger dauernde berufliche Qualifizierungen anbieten. Der Besuch von Kursen der beruflichen Weiterbildung fällt nicht darunter.

Schüler:innen, die nach dem Lehrplan der Sonderschule an anderen Schulen unterrichtet werden zählen zu *Sonderschule*.

Schüler:innen von *Statut-Schulen* werden bei Tabelle 2.18 nach der jeweiligen Schulstufe den angeführten Ausprägungen hinzugerechnet. In Tabelle 2.19 sind sie nicht enthalten.

Schüler:innen die am *Modellversuch NMS an AHS* teilnehmen, sind der AHS zugerechnet.

Tabelle 2.18 enthält die Zahl der Schulpendler:innen bzw. der Studierenden am Wohn- sowie am Schulort. Als Schulpendler:innen und Studierende gelten alle Personen mit dem Erwerbsstatus „Schüler:innen und Studierende 15 Jahre und älter“ sowie die Teilmenge an Personen mit dem Erwerbsstatus „Personen unter 15 Jahren“, die eine laufende Ausbildung aufweisen. In Summe entspricht das jener Menge an Personen, die in der Schul- und Hochschulstatistik mit einer laufenden Bildung enthalten sind, jedoch keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, nicht temporär abwesend sind und keine Pension beziehen. Im Unterschied dazu enthält Tabelle 2.19 die Gesamtzahl der Schüler:innen (inkl. Erwerbstätige mit laufender Ausbildung).

zu G2.10 + G2.11:

Nichtpendler:innen: Schüler:innen sowie Studierende, die im Wohngebäude ihren Schulbesuch absolvieren (z.B. Internat im Schulgebäudekomplex). Diese Personen werden in der Pendelzielstatistik als „Nichtpendler:innen“ bezeichnet, ihre Zahl ist jedoch sehr gering.

Binnenpendler:innen: Befindet sich die Schule in einem anderen Gebäude, jedoch innerhalb der Wohngemeinde, so handelt es sich um Gemeindebinnenpendler:innen (analog: Wiener Bezirksbinnenpendler:innen).

Auspendler:innen, Einpendler:innen: Personen, deren Wohn- und Schulort in verschiedenen Gemeinden liegt, also Personen, die über Gemeindegrenzen hinweg pendeln. Vom Standpunkt des Wohnortes aus betrachtet sind es Auspendler:innen, vom Standpunkt des Schulortes Einpendler:innen.

Zur Berechnung der Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort der Erwerbsspendler:innen wurde ein Routingnetzwerk basierend auf der Graphenintegrations-Plattform verwendet. Die Berechnungen wurden von Gebäude zu Gebäude nach optimierter Wegzeit basierend auf dem Straßennetzwerk durchgeführt.

Für Nichtpendler:innen, Gemeindebinnenpendler:innen sowie Wiener Bezirksbinnenpendler:innen stehen keine KM-Angaben zur Verfügung.

Ab 2011: Informationen zu Schüler:innen bzw. Studierenden, die ins Ausland pendeln, sind in keinem Verwaltungsregister enthalten.

Berufs- und Gesundheitsschüler:innen ohne Ausbildungsverhältnis (z.B. Lehre) werden als Schulpendingler:innen gezählt.

zu G2.12:

Stichtag für die Durchführung der Datenerhebung war der 15. Oktober. Angaben über die *Anwesenheitsdauer* bzw. die *Einnahme von Mittagessen* von Kindern in Kindertagesheimen sind für das Bundesland Wien nicht vollständig verfügbar, daher fehlen diese Werte in der Österreichsumme.

zu G3.1 - G3.3

Alle in einer Wohnung oder ähnlichen Unterkunft mit Hauptwohnsitz lebenden Personen bilden einen *Privathaushalt* (Wohnparteien- oder household-dwelling-Konzept). Die Haushaltsgröße entspricht somit der Zahl der Personen mit Hauptwohnsitz in der Wohnung.

Nach dem Kernfamilien-Konzept gemäß den CES Recommendations der Vereinten Nationen bilden Ehepaare und Lebensgemeinschaften mit oder ohne Kindern bzw. Elternteile mit Kindern eine *Familie*. Großeltern-Enkel-Haushalte (skip generation households) bilden keine Kernfamilien. Familien werden nur für Privathaushalte ausgewiesen.

Kinder in Familien sind gemäß CES Recommendations alle mit ihren beiden Eltern oder einem Elternteil im selben Haushalt lebenden leiblichen Kinder sowie Stief- und

Adoptivkinder, die ohne eigene:n Partner:in und ohne eigene Kinder im Haushalt leben – ungeachtet ihres Alters oder Familienstandes. Kinder, die bereits aus dem Elternhaus ausgezogen sind, werden demnach nicht berücksichtigt. Pflegekinder werden dieser Definition zufolge nicht als Kinder gezählt.

Ein Anstaltshaushalt ist eine Einrichtung, die der – in der Regel längerfristigen – Unterbringung und Versorgung einer Gruppe von Personen dient.

Es handelt sich um Internate, Schüler:innen- bzw. Studierendenheime sowie Heime für Berufstätige in Ausbildung, Heil- und Pflegeanstalten sowie Pensionist:innen- bzw. Altersheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Klöster oder ähnlicher Anstalten, Kasernen, Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen für Flüchtlinge, Einrichtungen für sozial Bedürftige sowie Wohnungslose, sonstige Anstalten, Gemeinschaftsunterkünfte. Es werden ausschließlich Hauptwohnsitzmeldungen ausgewiesen. Die tatsächliche Belegung einzelner Einrichtungen kann aufgrund von Nebenwohnsitzmeldungen auch höher sein.

zu G4.1:

Gebäude: Ein Bauwerk mit einem Dach und wenigstens zwei Wänden, welches von Menschen betreten werden kann und dazu bestimmt ist, Menschen, Tiere oder Sachen zu schützen und das von anderen solchen Bauwerken durch freistehende Bauweise und bei geschlossener Bauweise durch eine Brandschutzmauer vom Dach bis zum Keller abgegrenzt ist. Sind derartige Bauwerke durch eigene Erschließungssysteme (eigener Zugang und Treppenhaus) und Ver- und Entsorgungssysteme getrennt, ist jeder solcher Teil ein Gebäude (Wohnblocks, Doppel-, Gruppen- oder Reihenhäuser).

Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den früheren Gebäudezählungen schließt die GWZ 2011 Gebäude für die landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Ställe, Scheunen, Kellereien, Glashäuser), freistehende Privatgaragen, sonstige Bauwerke (z.B. Trafostationen, Bushaltestellen, Geräteschuppen, Gartenhäuschen) und Pseudobaulichkeiten (z.B. Zelte, Wohnwägen, Mobilheime, Baracken) nicht in den Gebäudebegriff ein (siehe auch Gebäudeeigenschaft und Nutzungsart).

Gehören Anteile an einem Gebäude mehreren unterschiedlichen *Eigentümer:innen*, so geschieht die Zuordnung nach der Mehrheit der Eigentumsanteile. Bei genau gleichen Teilen ist jene:r als Eigentümer:in angegeben, die:der vorwiegend die Entscheidungen für das Gebäude trifft bzw. als Entscheidungsbefugte:r auftritt.

zu G4.2:

Die Vergabe der Gebäudeeigenschaft erfolgt aufgrund der Nutzungsart und der Flächenangaben der Nutzungseinheiten. Folgende Regeln kommen zur Anwendung:

1. Nicht einbezogen in die Berechnung werden Keller-, Garagen-, Verkehrs- und Dachbodenflächen.
2. Bei mindestens 50 % Wohnungsanteil (bezogen auf die Nettogrundflächen pro Nutzungsart) handelt es sich um ein Wohngebäude.

3. Bei weniger als 50 % Wohnungsanteil ist jene Nutzung bestimmend für die Gebäudeeigenschaft, die abgesehen von den Wohnungsflächen den größten Flächenanteil am Gebäude hat.
4. Bei gleichen Flächen gilt eine vorgegebene Reihung.

zu G4.3:

Die Bauperiode bezeichnet den Zeitraum, in dem das Errichtungsdatum des Gebäudes liegt. Bei älteren Gebäuden wird die Bauperiode in Zeitspannen angegeben. Bei neueren Gebäuden (ab 2001) entspricht die Bauperiode dem Errichtungsjahr, aber zur besseren Vergleichbarkeit werden die Einzeljahre ebenfalls zu Zeitspannen zusammengefasst.

zu G4.4:

Der *Gebäudebestand 2022* aus dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) schließt Gebäude für die landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Ställe, Scheunen, Kellereien, Glashäuser), freistehende Privatgaragen, sonstige Bauwerke (z.B. Trafostationen, Bushaltestellen, Geräteschuppen, Gartenhäuschen) und Pseudobaulichkeiten (z.B. Zelte, Wohnwägen, Mobilheime, Baracken) in den Gebäudebegriff ein, das war bei den früheren Zählungen nicht der Fall, daher resultieren die höheren Gebäudebestände 2022.

zu G4.5:

Die *überbaute Grundfläche* ist jene Fläche, welche durch die lotrechte Projektion der äußersten Umrisslinie aller oberirdischen überlagerten Bruttogrundflächenbereiche eines Bauwerks begrenzt wird (siehe ÖNORM B 1800, Ausgabe 01.01.2002).

zu G4.6:

Wohnungen sind baulich getrennte Einheiten mit eigenem Zugang von der Straße oder einem Stiegenhaus in dauerhaften Gebäuden, die für Wohnzwecke geeignet sind. Wohnungen bestehen aus einem Raum oder mehreren Räumen mit Nebenräumen. Es ist nicht ausschlaggebend, ob eine Küche oder Kochnische vorhanden ist. Wohnungen werden danach unterschieden, ob es Hauptwohnsitzmeldungen gibt. Die Anzahl der Wohnungen im Gebäude wird durch die Auszählung der Nutzungseinheiten mit der Nutzungsart „Wohnung“ bzw. „Wohnung mit Arbeitsstätte“ ermittelt.

Wohnräume: Dazu zählen alle Räume ab einer Größe von 4m², in denen ein Aufenthalt grundsätzlich möglich ist. Küchen ab 4m² werden als Raum gezählt, nicht aber Vor- und Nebenräume wie Abstellräume, Speisekammern, Schrankräume, Badezimmer, Toiletten.

zu G4.7:

keine Erläuterungen

zu G4.8:

siehe zu G4.3

zu G4.9:

Nutzfläche: Gibt die Nettogrundfläche (Bodenfläche innerhalb der Außenmauern) aller Ebenen der Wohnung an.

2001: Die Nutzfläche der Wohnung ist die Summe der Flächen sämtlicher Wohnräume, Küchen und Nebenräume. Bei allen Einfamilienhäusern waren auch die Flächen von Fluren, Treppen usw. einzubeziehen. Offene Balkone und Terrassen sowie Keller und Dachbodenräume waren, wenn nicht bewohnbar ausgestattet, bei der Berechnung der Nutzfläche nicht mitzuzählen. Räume, die nur saisonweise als Fremdenzimmer genützt werden, sollten berücksichtigt werden, nicht jedoch gewerblich genutzte Räume und Fremdenzimmer, die nie für eigene Wohnzwecke herangezogen werden.

zu G4.10 + G4.12:

Als *Bewohner:innen* werden nur Personen mit Hauptwohnsitz in der entsprechenden Wohnung gezählt. Ebenso berücksichtigen das Merkmal „Anzahl der Personen in der Wohnung“ bzw. die Belagsziffern „Anzahl der Räume pro Person“, „Nutzfläche pro Person“ nur die Personen mit Hauptwohnsitz.

zu G4.13 + G4.14:

Bewilligte und fertiggestellte Wohnungen: Alle Wohnungen, welche im Zuge einer *Baumaßnahme Neuerrichtung* oder *An-, Auf- und Umbau* (neue Wohnungen durch Zusammenlegung, durch Teilung oder neu entstanden) mit Bewilligungs- oder Fertigstellungsjahr ab 2011 ins GWR eingetragen wurden.

Bewilligte und fertiggestellte Neuerrichtungen von ganzen Gebäuden mit Wohnungen: Alle Gebäude, welche im Zuge einer *Baumaßnahme Neuerrichtung* mit mindestens einer Wohnung mit Bewilligungs- oder Fertigstellungsjahr ab 2011 in GWR eingetragen wurden.

zu G5.1 – G5.4:

Erwerbstätige „am Wohnort“: Darunter fallen alle aktiv erwerbstätigen Personen, die in der Referenzwoche in der entsprechenden Gebietseinheit ihren Hauptwohnsitz haben. Die Gruppe der Erwerbsspendler:innen enthält nicht alle Erwerbspersonen, sondern nur die Teilmenge der aktiv Erwerbstätigen. Temporär abwesende Personen mit aufrechterm Dienstverhältnis, z.B. Frauen im Mutterschutz, Personen in Elternkarenz, Bildungskarenz

usw. werden nicht in die Pendelzielstatistik aufgenommen. Sie haben zwar einen Arbeitsplatz, an den sie nach Ablauf der Karenz zurückkehren können, nehmen aber während dieser Zeit nicht am Berufspendelverkehr teil.

Erwerbstätige „am Arbeitsplatz“: Um diese Masse zu erhalten, werden aktiv Erwerbstätige jener Gebietseinheit zugeordnet, in welcher der Arbeitsplatz ihrer Haupterwerbstätigkeit liegt. Die Zahl der Erwerbstätigen am Arbeitsplatz ergibt sich auch rechnerisch aus den wohnhaften Erwerbstätigen minus Auspendler:innen plus Einpendler:innen. Die Zahl der Erwerbstätigen am Arbeitsplatz aufgrund einer Volkszählung ist notwendigerweise unvollständig, weil zwar die Erwerbstätigen mit Arbeitsplatz im Ausland, nicht aber die im Ausland wohnenden Einpendler:innen nach Österreich erfasst werden.

Auspendler:innen, Einpendler:innen: Personen, deren Wohn- und Arbeitsplatz in verschiedenen Gemeinden liegt, also Personen, die über Gemeindegrenzen hinweg pendeln. Vom Standpunkt des Wohnortes aus betrachtet sind es Auspendler:innen, vom Standpunkt des Arbeitsortes Einpendler:innen.

Zur Berechnung der Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsplatz der Erwerbspendlere:innen wurde ein Routingnetzwerk basierend auf der Graphenintegrations-Plattform verwendet. Die Berechnungen wurden von Gebäude zu Gebäude nach optimierter Wegzeit basierend auf dem Straßennetzwerk durchgeführt.

Für Nichtpendler:innen, Gemeindebinnenpendler:innen, Wiener Bezirksbinnenpendler:innen sowie für Pendler:innen ins Ausland stehen keine KM-Angaben zur Verfügung.

Die Spalte *Unterschied* stellt dar, dass bei Plus-Zahlen mehr Männer, bei Minus-Zahlen weniger Männer als Frauen in der jeweiligen Kategorie pendeln.

Binnenpendler:innen, Nichtpendler:innen: Erwerbstätige, deren Wohn- und Arbeitsstätte sich im gleichen Gebäude befinden, werden als „Nichtpendler:innen“ bezeichnet. Befindet sich die Arbeitsstätte bzw. der Ausbildungsort in einem anderen Gebäude, jedoch innerhalb der Wohngemeinde, so handelt es sich um Gemeindebinnenpendler:innen (analog: Wiener Bezirksbinnenpendler:innen).

zu G6.1 - G6.4:

Als *Arbeitsstätte* gilt jede Einheit, die durch Name bzw. Bezeichnung und Anschrift gekennzeichnet, auf Dauer eingerichtet und in der im Regelfall mindestens eine Person erwerbstätig ist.

Erfasst sind alle Arbeitsstätten der Wirtschaftsbereiche A–S (ÖNACE 2008) mit Unternehmenssitz in Österreich zum Stichtag 31. Oktober 2021. Ausgenommen sind lediglich exterritoriale Einheiten (z. B. Botschaften), private Haushalte mit Angestellten und Vermieter:innen (ÖNACE 68.20-9) ohne Firmenbuchbezug.

Die *Beschäftigtengrößengruppen* beziehen sich auf die Anzahl der unselbständig Beschäftigten.

Als Beschäftigte gelten alle Personen, die zum Erhebungsstichtag einer Arbeitsstätte in Österreich angehören, unabhängig von ihrem Wohnort, somit sind auch Einpendler:innen aus dem Ausland inkludiert.

Beschäftigte mit wechselnden Arbeitsorten, z.B. auf einer Baustelle, im Außendienst tätiges Personal, Montagearbeiter:innen sowie Heimarbeiter:innen werden an jener

Arbeitsstätte gezählt, der sie organisatorisch zugehören. Beschäftigte von Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen („Leihpersonal“) werden an jener Arbeitsstätte gezählt, bei der sie tatsächlich als Beschäftigte geführt werden und nicht dort, wo sie ihre Arbeit verrichten, unabhängig von der Dauer deren Tätigkeit in der zugewiesenen Arbeitsstätte.

Auch Teilzeitbeschäftigte und Personen in Kurzarbeit sowie zum Stichtag beschäftigte Saisonarbeiter:innen zählen zu den Beschäftigten. Wird in einer Arbeitsstätte in Schichten gearbeitet, werden die Beschäftigten aller Schichten gezählt.

Nicht einbezogen sind Erwerbstätige, die in der Referenzwoche temporär abwesend waren, wie Personen in Mutterschutz, Elternkarenz, Bildungskarenz, Familienhospizkarenz, Waffen- oder Kaderübung des Bundesheeres und Personen in längerem Krankenstand. Darüber hinaus sind Personen in Grundwehrdienst, Ausbildungsdienst und Zivildienst in der Gruppe der Beschäftigten nicht enthalten. Ebenso werden geringfügig selbständige Personen nicht als Beschäftigte der AZ erfasst.

zu G7.1:

Ein *land- und forstwirtschaftlicher Betrieb* ist eine unter einheitlicher Betriebsführung stehende Einheit mit wirtschaftlicher Zielsetzung, die land- und forstwirtschaftliche Produkte erzeugt und/oder Nutztierhaltung betreibt.

Die Gliederung der Betriebe nach sozioökonomischen Gesichtspunkten erfolgt auf Grund der Erwerbstätigkeit des:der Betriebsinhaber:in sowie dessen Ehepartner:in. Auf Grund des Zeitaufwandes des Betriebsleiterehepaares im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb bzw. außerhalb der Landwirtschaft wurde zwischen Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben unterschieden.

Zwischen der Gesamtsumme der Fläche und der Summe der vier Ausprägungen der Fläche kann es zu minimalen Unterschieden aufgrund von Rundungsdifferenzen kommen.

zu G7.2:

Die *Erschwernispunktgruppen* sind ein Maßstab zur objektiven Abgrenzung der Betriebe mit naturbedingten Nachteilen von den sonstigen landwirtschaftlichen Betrieben. Hierfür sind Kategorien festgelegt, mit dem Ziel, Betrieben zur Aufrechterhaltung von Besiedelung und Bewirtschaftung in Gebieten mit naturbedingten Nachteilen produktionsunabhängige Einkommenszuschüsse zusprechen zu können.

Es gibt vier Erschwernispunktgruppen, wobei die Erschwernis mit der Rangziffer steigt. Die Zuordnung in eine der vier Erschwernispunktgruppen wurde von den Landwirtschaftskammern auf Grund der Richtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorgenommen.

zu G7.3:

keine Erläuterungen

zu G7.4:

Bei den Agrarstrukturerhebungen wurden auch Pensionierte und Schüler:innen bzw. Studierende als erwerbstätige Betriebsinhaber:innen bzw. Familienangehörige gezählt, wenn sie im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erwerbstätig waren.

zu G7.5 – G7.7

Die Erhebung der Flächen erfolgte nach dem Wirtschaftsprinzip, d. h. sämtliche Wirtschaftsflächen eines Betriebes werden in der Regel in der Wohnsitzgemeinde des:der Betriebsinhaber:in erfasst, und zwar auch dann, wenn diese in einer anderen Gemeinde liegen.

Bei Gemeinden mit geringer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit kann es vorkommen, dass *Betriebe nach Art des Anbaus* kein Ackerland (0) aufweisen. In diesem Fall beträgt die Fläche unter 1 ha.

zu G7.8:

keine Erläuterungen

zu G8.1 - G8.4:

Als *Betrieb* wird jede örtliche oder in der Kostenrechnung getrennte Wirtschaftseinheit angesehen.

Meldepflichtig sind alle *Fremdenunterkünfte* (gewerbliche Beherbergungsbetriebe und Privatquartiere) in knapp über 1 600 Berichtsgemeinden in Österreich. Die Auswahl der Gemeinden wurde von Statistik Österreich unter Mitwirkung der Länder (Anhörungsrecht) getroffen. Eine Nächtigungszahl von 1 000 pro Jahr soll dabei nicht unterschritten werden. Den Veränderungen des Tourismus wird jährlich durch Neuaufnahmen und Streichungen einiger Berichtsgemeinden Rechnung getragen (Im Kalenderjahr 2022 sind von neuen Tourismusberichtsgemeinden Ankunfts- und Übernachtungsdaten von November bis Dezember 2022 enthalten, dazugehörige Bestandsdaten - Anzahl der Betriebe und Betten - sind erst ab Dezember 2023 verfügbar.). Die Bezirks- und Landesdaten sind aufsummierte Resultate der Berichtsgemeinden und bilden daher die Daten nur unvollständig ab.

Die Kapazitätsauslastung gibt das Verhältnis der Anzahl der Nächtigungen zu jener der Betten in der Sommer- bzw. Wintersaison wieder (ohne Zusatzbetten, Matratzenlager und Campingplätze.): $Auslastung = (\text{Übernachtung} \times 100) / (\text{Betten} \times \text{Tage der Saison})$.

Die *durchschnittliche Aufenthaltsdauer* wird aus den Übernachtungen und Ankünften ermittelt (Übernachtungen/Ankünfte).

Auf Campingplätzen wird jeder Stellplatz mit 4 Betten bewertet.

Die Gemeinden 50422 Untertauern (Pol.Bez. Sankt Johann im Pongau) und 50512 Tweng (Pol.Bez. Tamsweg) werden seit November 2005 in der Tourismusstatistik zusammengefasst als fiktive Gemeinde „Obertauern“. Demzufolge enthalten die

Gemeinden Untertauern und Tweng die Daten von Obertauern. Die Tourismusdaten von Obertauern werden dem Bezirk 504 Sankt Johann im Pongau zugerechnet.

zu G9.1 - G9.4:

Seit dem Rechnungsjahr 2020 gilt für Länder und Gemeinden für das Erstellen der Rechnungsabschlüsse die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015. Die Erhebung der Haushaltsdaten bildet den Detailgrad der VRV 2015 ab und hat ihre Rechtsgrundlage in der *Gebarungstatistikverordnung, BGBl. II Nr. 345/2013* (Gebstat-VO 2014). Die Ergebnisse der Gemeinden werden entsprechend der in der VRV 2015 vorgegebenen Ordnung, der Haushalt besteht aus dem Ergebnis-, dem Finanzierungs- und dem Vermögenshaushalt, dargestellt.

Die Anwendung der VRV 2015 bedingt auch, dass die Zeitreihen zu den Auswertungen aus den kommunalen Haushalten mit dem Finanzjahr 2020 neu beginnen. Die Zeitreihen bis in das Finanzjahr 2019 auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 1997 können als abgeschlossen angesehen werden, bleiben aber für Vergleichszwecke bis auf weiteres online.

zu G9.1:

Im *Ergebnishaushalt* sind Erträge = Wertzuwachs (MVAG <21>) und Aufwendungen = Werteinsatz (MVAG <22>) periodengerecht abzugrenzen, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung.

Das *Nettoergebnis* in der Ergebnisrechnung ist die Differenz aus der Summe der Erträge und Aufwendungen. Ein positives Nettoergebnis zeigt, dass die Gemeinde genügend Erträge erwirtschaftet hat um die Aufwendungen decken zu können. Ist das Nettoergebnis negativ, können die Aufwendungen für kommunale Leistungen und Infrastruktur nicht mit eigenen Mitteln gedeckt werden.

zu G9.2:

Im *Finanzierungshaushalt* sind Einzahlungen = Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr und Auszahlungen = Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr zu erfassen.

Das Ergebnis der operativen Gebarung (Saldo 1) und der investiven Gebarung (Saldo 2), das ist die allgemeine Gebarung der Finanzierungsrechnung, ist der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3). Dem Nettofinanzierungssaldo ist der Geldfluss der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) hinzuzurechnen. Die Summe ergibt den *Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung* (Saldo 5).

Einzahlungen aus der voranschlagswirksamen Gebarung umfassen die MVAG <31, 33, 35>

Auszahlungen aus der voranschlagswirksamen Gebarung umfassen die MVAG <32, 34, 36>

zu G9.3:

Der *Vermögenshaushalt* (Aktiva und Passiva) ist in lang- und kurzfristige Bestandteile gegliedert. Abweichungen zwischen der *Bilanzsumme Aktiva* und der *Bilanzsumme Passiva* sind möglich (die Tabellen spiegeln die - teilweise inkonsistent gemeldeten Daten laut GHD-Datenschnittstelle wider).

Die *Aktivseite* umfasst das langfristige Vermögen (Code <10 >) und das kurzfristige Vermögen (Code <11>). Die *Passivseite* umfasst das Nettovermögen (Code <12>), Investitionszuschüsse (Code <13>), langfristige Fremdmittel (Code <14>) und kurzfristige Fremdmittel (Code <15>).

zu G9.4:

Ab 2020 werden für die Berechnung der *Finanzschulden, der Aufnahme von Finanzschulden, des Schuldendienstes (Tilgung und Zinsen)* und der *Investitionen* folgende Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (MVAG) bzw. Codes gem. VRV 2015 herangezogen:

- *Finanzschulden*: Lang- und Kurzfristige Finanzschulden Anlage 1c (Vermögenshaushalt) Code <1411> und Code <1511>,
- *Aufnahme von Finanzschulden*: Anlage 1b (Finanzierungshaushalt) MVAG <3511 bis 3514>,
- *Schuldendienst (Tilgung und Zinsen)*: Anlage 1b (Finanzierungshaushalt) MVAG <3611 bis 3614> und MVAG <3241> (nur Gruppe 650, 653),
- *Investitionen*: Anlage 1b (Finanzierungshaushalt) MVAG <341> ohne Gruppe 000, 001 (Grundstücke), ohne 080 bis 083 (Beteiligungen und aktive Finanzinstrumente).

zu G10.1:

Wahlberechtigt waren alle Frauen und Männer, die am Stichtag der Wahl (25.07.2017 bzw. 09.07.2019) die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, bis zum Ende des Tages der Nationalratswahl das 16. Lebensjahr vollendet hatten und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen waren.

Ausgewiesen werden die sechs stimmenstärksten bei der Wahl 2019 österreichweit angetretenen Parteien, der Rest wurde zu *sonstige Parteien* zusammengefasst.

Anhang nur für Salzburger Gemeinden

zu S01 Unselbständig Beschäftigte

Ausgewiesen werden – wie beim Dachverband der Sozialversicherungsträger – Beschäftigungsverhältnisse, jedoch ohne Personen, die Kinderbetreuungsgeld beziehen

sowie ohne ordentliche Präsenzdiener mit aufrechtem Beschäftigungsverhältnis. Enthalten sind auch Beschäftigte mit freien Dienstverträgen.

Quelle ist eine Auswertung der Versichertendaten, ergänzt um zusätzliche Erhebungen durch die Landesstatistik Salzburg in Zusammenarbeit mit der Arbeiterkammer Salzburg. Die Berechnung der Indizes, die auch in der Grafik des Blattes S01 dargestellt werden, basiert auf nicht gerundeten Werten.

zu S02 Arbeitslose

In der Tabelle S.2.1 werden die beim Arbeitsmarktservice vorgemerkten Arbeitslosen dargestellt, unter anderem nach dem zuletzt ausgeübten Beruf. Die hierfür ausgewählten Gruppen umfassen Berufe aus den im Folgenden angegebenen Bereichen:

- *Industrie- und Gewerbeberufe:* Bauwirtschaft, Metall- und Elektrobearbeitung, Holz- und Kunststoffverarbeitung, Herstellung von Textilien und Bekleidung, Bergbau, Maschinisten u.ä.
- *Handels- und Verkehrsberufe:* Handel, Verkehr, Nachrichtenverkehr.
- *Dienstleistungsberufe:* Fremdenverkehr, Reinigung, Friseure, Hausgehilfen u.ä.
- *Sonstige Berufe:* Verwaltung, Büro, Gesundheit, Forschung und Lehre, Land- und Forstwirtschaft, Technische Berufe, Kunst und Sport.

Durch das Bilden von Jahresdurchschnitten sind rundungsbedingte Abweichungen zwischen der Summe nach Geschlecht, nach Altersgruppen, bzw. nach dem zuletzt ausgeübten Beruf möglich.

zu S03 Senioren-/Pflegeheime

Die Zahl der Seniorenheimbewohner:innen wird am Standort des Heimes ausgewiesen und somit in jener Gemeinde bzw. in jenem Bezirk, in dem das Haus steht (und in der die Bewohner:innen in der Regel auch ihren Hauptwohnsitz haben).

zu S04 Landtagswahlen

Wahlberechtigt zur Landtagswahl 2023 bzw. 2018 waren alle Personen, die am Stichtag (19.01.2023 bzw. 08.02.2018) die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, bis zum Ende des Tages der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hatten, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen waren und im Land Salzburg ihren Hauptwohnsitz hatten. Bei der Landtagswahl 2023 wurden erstmals die Stimmen aller mit Wahlkarten wählenden am Tag der Wahl in der Wohnsitzgemeinde ausgezählt.

In den Tabellen zu den Landtagswahlen 2023 und 2018 sind die Parteikurztexte ausgewiesen. Dargestellt werden die stimmstärksten sechs Parteien der aktuellen Wahl, der Rest wurde zu *Sonstige* zusammengefasst.

zu S05 Gemeindevertretungswahlen

Wahlberechtigt bei den Gemeindevertretungswahlen 2019 bzw. 2014 waren alle Frauen und Männer, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besaßen, bis zum Ende des Tages der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hatten, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen waren und in der jeweiligen Gemeinde ihren Hauptwohnsitz hatten. Alle wahlwerbenden Gruppen, die den Parteien ÖVP, SPÖ, GRÜNE, FPÖ, NEOS oder KPÖ nicht zugeordnet werden konnten, wurden zu *Sonstige* zusammengefasst.

zu S06 Bürgermeisterwahlen

Wahlberechtigt bei den Bürgermeister:innenwahlen 2019 bzw. 2014 waren – so wie bei den Gemeindevertretungswahlen – alle Frauen und Männer, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besaßen, bis zum Ende des Tages der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hatten, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen waren und in der jeweiligen Gemeinde ihren Hauptwohnsitz hatten.

Die Tabelle S.6.1 enthält die Daten der Bürgermeister:innenwahl am 10.03.2019 im Vergleich zur Vorwahl, in der Regel die Bürgermeister:innenwahl am 09.03.2014. Hat in einer Gemeinde eine Bürgermeister:innenwahl zwischen dem allgemeinen Wahltermin 2014 und der Wahl im Jahr 2019 stattgefunden, so gelten die Ergebnisse dieser Wahl als Vorwahlergebnisse.

Ein zweiter Wahlgang ist dann erforderlich ist, wenn beim ersten Wahlgang kein:e Kandidat:in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Kandidiert nur eine Person für das Amt, so ist mit 'Ja' oder 'Nein' abzustimmen.

Ergebnisse von Wahlen in Gemeinden nach dem Hauptwahltermin 2019 werden in der Tabelle S.6.2 dargestellt. Scheidet der:die Bürgermeister:in im fünften Jahr der Amtsperiode aus oder wird seines Amtes für verlustig erklärt, obliegt es der Gemeindevertretung, aus ihrer Mitte eine:n Bürgermeister:in durch Wahl zu bestimmen.